

**Vertrag
zwischen der Schweiz und Portugal
über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern**

Abgeschlossen am 30. Oktober 1873
Von der Bundesversammlung genehmigt am 10. Juni 1874²
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 23. September 1874
In Kraft getreten am 23. September 1874

*Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und
Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien,*

von dem Wunsche beseelt, zur Regelung der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher einen Vertrag abzuschliessen, haben zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich verständigt haben.

Art. I

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Portugiesische Regierung verpflichten sich, gegenseitig alle diejenigen Individuen (mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen) auszuliefern, welche von Portugal, den Inseln Madeira und den Azoren und aus den Provinzen jenseits des Meeres in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder von der Schweiz nach Portugal, nach den Inseln Madeira und den Azoren, oder in die Provinzen jenseits des Meeres sich geflüchtet haben, und welche als Urheber oder Mitschuldige eines der im dritten Artikel des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Verbrechen von den Gerichten desjenigen der beiden Staaten, dessen Gerichtsbarkeit sie unterstehen, angeklagt oder verurteilt sind.

Die in beiden Ländern vor der Begehung des Verbrechens naturalisierten Individuen sind in der Ausnahme dieses Artikels inbegriffen.

Art. II

Das Auslieferungsbegehren muss von beiden Regierungen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Zur Begründung der Auslieferung ist notwendig, dass in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift das Dekret über Versetzung in Anklagezustand, oder das Straf-

AS 1 161 und BS 12 216; BB1 1873 IV 420

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1 160

urteil, oder der von der kompetenten Behörde und nach den gesetzlichen Formen des Landes, dessen Regierung die Auslieferung verlangt, ausgestellte Verhaftbefehl, beigebracht werde. Die betreffende Urkunde muss die Natur des Verbrechens angeben und das anwendbare Strafgesetz bezeichnen. Die Personalbeschreibung des Angeklagten oder Verurteilten sowie alle zur Ermittlung seiner Identität geeigneten Angaben sind, wenn möglich, ebenfalls beizubringen.

Art. III³

Die Auslieferung findet statt hinsichtlich der Personen, die als Urheber oder Mitschuldige wegen der nachgenannten Verbrechen oder Vergehen verfolgt oder verurteilt sind:

1. Tötung, umfassend Mord, Totschlag, Elternmord, Kindsmord, Vergiftung;
2. vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. absichtliche Körperverletzung, welche den Tod, einen bleibenden Nachteil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen nach sich gezogen hat;
4. Notzucht, gewalttätiger Angriff auf die Schamhaftigkeit, gewerbmässige Kuppelei, Frauen- und Kinderhandel;
5. mit oder ohne Gewalt verübter Angriff auf die Schamhaftigkeit von Kindern beider Geschlechter unter 14 Jahren;
6. Doppelehe, Blutschande;
7. Menschenraub und widerrechtliches Gefangenhalten von Personen, Unterdrückung des Personenstandes, Unterschlebung von Kindern;
8. Aussetzung und böswilliges Verlassen von Kindern oder hilflosen Personen, Entführung von Minderjährigen;
9. Fälschung oder Verfälschung von Münzen oder Papiergeld, von Banknoten oder andern Kreditpapieren mit gesetzlichem Kurs, von Aktien und andern Wertpapieren, die der Staat, Körperschaften, Gesellschaften oder Einzelpersonen ausgegeben haben; Fälschung oder Verfälschung von Postwertzeichen, Stempeln, Marken oder Siegeln des Staates oder öffentlicher Stellen; betrügerischer Gebrauch der gefälschten oder verfälschten Gegenstände der genannten Art; Einführung, Ausgabe oder Inverkehrbringen derselben in betrügerischer Absicht; betrügerischer Gebrauch oder Missbrauch von Siegeln, Stempeln, Marken;
10. Fälschung von öffentlichen oder privaten Urkunden, Verfälschung von amtlichen Urkunden oder aller Art Handelspapieren; betrügerischer Gebrauch solcher gefälschter Urkunden; Unterschlagung von Urkunden;
11. falsches Zeugnis, Verleitung von Zeugen zu falscher Aussage, Meineid in Zivilund Strafsachen;

³ Fassung gemäss Art. I des Vertrages vom 7. Nov. 1934 zwischen der Schweiz und Portugal, von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Juni 1935, ratifiziert am 7. Sept. 1935 und in Kraft getreten am 7. Okt. 1935 (AS 51 669 668; BBl 1935 I 893).

12. Bestechung von öffentlichen Beamten;
13. Veruntreuung im Amt oder Unterschlagung öffentlicher Gelder, Gebührenüberforderung⁴, verübt durch Beamte oder Verwalter;
14. vorsätzliche Brandstiftung; Missbrauch von Sprengstoffen;
15. vorsätzliche Handlungen, welche die Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwagen, elektrischen Apparaten oder Leitungen (Telegrafen oder Telefone) und die Gefährdung ihres Betriebes bewirken können;
16. Raub, Erpressung, Diebstahl;
17. Seeräuberei, vorsätzliche Handlungen, welche das Sinken, die Strandung, die Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung eines Schiffes bewirken, sofern dabei eine Gefahr für andere Menschen entstehen kann;
18. Betrug;
19. Veruntreuung und Unterschlagung;
20. betrügerischer Bankerott;
21. vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen Vorschriften betreffend Betäubungsmittel.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von jeder Handlung inbegriffen, die durch die Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.

Die Personen, die wegen Verbrechen verfolgt oder verurteilt sind, auf welche nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates die Todesstrafe anwendbar ist, werden nur unter der Bedingung der Umwandlung dieser Strafe ausgeliefert.

Art. IV

In keinem Falle darf die Auslieferung wegen politischer Verbrechen oder Vergehen oder wegen irgendeines andern darauf bezüglichen Grundes stattfinden.

Art. V

Die Individuen, deren Auslieferung gewährt worden ist, können in keinem Falle beurteilt oder bestraft werden wegen politischer Verbrechen oder Vergehen, welche vor der Auslieferung begangen wurden, noch wegen damit zusammenhängender Handlungen, noch auch wegen irgendeines anderen vorangegangenen Verbrechens oder Vergehens, das nicht identisch ist mit demjenigen, welches die Auslieferung begründet hat, wenn nicht die ausdrückliche und freiwillige Zustimmung des Angeklagten vorliegt, wovon der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt hat, Kenntnis gegeben werden muss.

⁴ Berichtigung der in der AS veröffentlichten Übersetzung gemäss Originaltext.

Art. VI

Die Auslieferung wird gleichfalls verweigert, wenn nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, in bezug auf die ihm angeschuldigte Tat Verjährung der Strafe oder der Strafklage eingetreten ist.

Art. VII

Die Verbindlichkeiten der Strafbaren gegen Privatpersonen können die Auslieferung nicht aufhalten; es bleibt aber der geschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. VIII

Wenn der Verurteilte oder Angeschuldigte den beiden kontrahierenden Staaten fremd ist, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu bewilligen hat, Einwürfe, welche die Regierung desjenigen Landes, dem das betreffende Individuum angehört, gegen die Auslieferung zu erheben im Falle wäre, vernehmen. Die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet wurde, kann den Angeschuldigten nach freiem Ermessen demjenigen Staate, auf dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, oder dem heimatlichen Staate ausliefern, wofern letzterer sich verpflichtet, den Angeschuldigten den Gerichten zu überweisen.

Art. IX

Wenn der Angeklagte oder Verurteilte, dessen Auslieferung von einer der Vertragsparteien nach dem gegenwärtigen Verträge verlangt wird, auch von einer andern Regierung, oder von mehreren, mit denen gleichartige Verträge abgeschlossen worden sind, wegen Verbrechen begehrt wird, welche auf den betreffenden Territorien begangen worden sind, so wird derselbe der Regierung desjenigen Staates, auf dessen Gebiet er das schwerste Verbrechen begangen hat, oder falls die Verbrechen gleich schwer wären, derjenigen Regierung ausgeliefert, welche das Auslieferungsbegehren zuerst gestellt hat.

Art. X

In dringenden Fällen kann jede der beiden Regierungen, gestützt auf einen Spruch über Versetzung in Anklagezustand, auf einen Verhaftbefehl, oder auf ein gegen den Schuldigen gefälltes Strafurteil, durch den Telegrafen oder durch jedes andere Verkehrsmittel und auf diplomatischem Wege die provisorische Verhaftung des Angeklagten oder Verurteilten begehren, unter der Bedingung, dass sie in der Frist von 25 Tagen die Dokumente nachsende, welche nach dem Wortlaut des gegenwärtigen Vertrags ein Auslieferungsbegehren begründen.

Art. XI

Wenn die Auslieferung in der Frist von drei Monaten, vom Tage an zu rechnen, wo der Angeklagte oder Verurteilte der Behörde des requirierenden Staates zur Verfügung gestellt wurde, nicht vollzogen ist, so muss besagter Angeklagte oder Verur-

teilte in Freiheit gesetzt und darf derselbe wegen des nämlichen Grundes nicht wieder verhaftet werden.

In diesem Falle hat diejenige Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, die Kosten zu tragen.

Art. XII

Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, und welche in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, wegen dort begangener Verbrechen in Untersuchung gezogen oder verurteilt worden sind, werden erst nachdem sie freigesprochen worden oder die ihnen auferlegte Strafe ausgestanden haben, ausgeliefert.

Art. XIII

Die gestohlenen, im Besitze des Verbrechers gefundenen Sachen, die Werkzeuge und Geräte, deren er sich zur Begehung des Verbrechens bediente, sowie jedes andere Beweisstück, sollen auf jeden Fall ausgehändigt werden, ob die Auslieferung bewerkstelligt, oder durch Tod oder Flucht des Schuldigen unmöglich wird. Vorbehalten bleiben die Rechte dritter Personen auf die erwähnten Gegenstände, welche ihnen nach beendigem Strafverfahren kostenfrei zurückzustellen sind.

Art. XIV

Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, des Unterhalts und des Transportes der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie die Kosten der Zustellung der im vorstehenden Artikel erwähnten Gegenstände, fallen demjenigen Staate zur Last, auf dessen Gebiet der Schuldige sich geflüchtet hat. Die Transportund andern Kosten auf Gebiet der zwischenliegenden Staaten trägt der requirierende Staat.

Art. XV

Wenn im Laufe des in einem der beiden Staaten eingeleiteten Strafverfahrens die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, für nötig erachtet würde, so soll zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege ein Rogatorium eingedandt werden, und es ist demselben Folge zu geben gemäss den in Kraft befindlichen Gesetzen des Landes, in welchem die Abhörung der Zeugen stattfinden soll.

Die beiden Regierungen verzichten auf jede Forderung auf Rückerstattung der Kosten, die durch den Vollzug der Rogatorien entstehen, es wäre denn, dass es sich um Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handeln würde.

Art. XVI

Die beiden Regierungen verpflichten sich, einander die Strafurteile, welche von den Gerichten des einen der Vertragsstaaten gegen Angehörige des andern wegen Verbrechen und Vergehen ausgefällt werden, mitzuteilen.

Diese Mitteilung hat auf diplomatischem Wege durch Zustellung einer amtlich beglaubigten Abschrift des rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Landes, dem der Schuldige angehört, zu geschehen.

Art. XVII

Der gegenwärtige Vertrag verbleibt in Kraft während fünf Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, und wird so lange verbindlich bleiben, bis eine der beiden kontrahierenden Regierungen der andern sechs Wochen vorher ihre Absicht, von ihm zurückzutreten, mitteilt. Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifizieren, und es sollen die Ratifikationen sobald als möglich zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Bern in doppelter Originalausfertigung, den dreissigsten Oktober eintausendachthundertdreiundsiebenzig (30. Oktober 1873).

Der schweizerische Bevollmächtigte:

J. M. Knüsel

Der portugiesische Bevollmächtigte:

Vicomte de Santa Isabel